



Wirtschaft und Steuern

Das neue Abfallerfassungssystem SISTRI 1
Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe –
Sektion Transport der eigenen Abfälle 2
Sondermüllerklärung – MUD 2010 2

Arbeit und Soziales

Mitteilung Wertgutscheine – wichtig! 3
Steuerabsatzbeträge für Arbeitnehmer 4

Wirtschaft & Steuern

Das neue Abfallerfassungssystem SISTRI

Wie in einem unserer letzten Rundschreiben mitgeteilt, sollte das neue Online-Abfallerkennungs-system SISTRI mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Mit einem Dekret wurde die SISTRI-Pflicht, einen Tag vor dem effektiven Start auf 31. Mai 2011 aufgeschoben. Dieser Aufschub musste gewährt werden, da ein Großteil der Unternehmen bis 1. Oktober 2010 die USB-Sticks, die für die Anwendung des neuen Systems benötigt werden, noch nicht erhalten hatte.

Bevor ich auf die daraus resultierenden Konsequenzen eingehe, möchte ich nochmals kurz jene Unternehmen aufzählen, die der **SISTRI-Pflicht** unterliegen.

Im Konkreten handelt es sich dabei um:

- alle Unternehmen, in denen gefährliche Abfälle entstehen;
- Industrie- und Handwerksunternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern, in denen ungefährliche Abfälle entstehen;
- professionelle Abfalltransporteure und –bewirtschafter.

Für die Unternehmen, die von der SISTRI-Pflicht betroffen sind, können sich nun verschiedene Konstellationen ergeben:

- 1) Jene Unternehmen, die sich im Frühjahr noch nicht für das Abfallerkennungs-system SISTRI angemeldet haben, müssen dies nachholen.
- 2) Unternehmen, die sich beim System SISTRI angemeldet haben, sollen auf das Schreiben der Handelskammer zur Abholung der USB-Sticks warten.
- 3) Unternehmen, die bereits im Besitz des USB-Sticks sind, können das System bereits probeweise benutzen. Die Pflicht zur Führung des händischen Abfallregisters, sowie der Verwahrung der Abfallerkennungs-scheine bleibt aber aufrecht.

Für jene Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Abfallerkennungssystem SISTRI verpflichtet sind und diesem nicht freiwillig beitreten (also z.B. auch jene Unternehmen die nur nicht gefährliche Abfälle erzeugen und weniger als 11 Mitarbeiter haben) müssen ab dem Inkrafttreten des SISTRI (31.05.2011) voraussichtlich ein händisches Abfallregister führen. Hierzu erwartet man sich aber noch eine genaue Stellungnahme von Seiten des Landesamtes für Umwelt.

Der Einzahlungstermin der Jahresgebühr für das SISTRI wurde vom 31. Jänner 2011 auf den 30. April 2011 verschoben.

Der Aufschub soll vor allem dazu dienen, den Unternehmen mehr Zeit für die Einführung der neuen Abläufe zu geben

Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe – Sektion Transport der eigenen Abfälle

Die Pflicht zur Eintragung ins Register der Umweltfachbetriebe ergibt sich immer dann, wenn der Transport der eigenen ungefährlichen Abfälle bzw. der gefährlichen Abfälle bis 30 kg pro Tag, mit den eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Für den Fall, dass gefährliche Abfälle bis 30 kg selbst transportiert werden, ergibt sich auch die Pflicht zur Eintragung in das System SISTRI. Bei jedem Transport von ungefährlichen Abfälle, welche nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind, ist ein Abfalltransportschein (F.I.R.) auszufüllen. Dieser muss den Transport der Abfälle begleiten. Nach Auskunft des Amtes für Umwelt muss für den Transport, der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle, kein Abfalltransportschein mitgeführt werden. Bei der Eintragung in das Verzeichnis müssen die Kennzeichen der Fahrzeuge angegeben werden, die für den Transport der eigenen ungefährlichen Abfälle verwendet werden.

Sondermüllerklärung – MUD 2010

Auch heuer müssen die „verpflichtenden Subjekte“ innerhalb **30. April 2011** bei der gebietszuständigen Handelskammer die Abfallerklärung für das Jahr 2010 einreichen. Zusätzlich ist dieses Jahr innerhalb 31. Dezember 2011 eine Abfallerklärung für den Zeitraum vom 01. Jänner 2011 bis zum 31.05.2011 einzureichen.

Verpflichtete Subjekte:

Hersteller von gefährlichen Abfällen:

- Unternehmen und Körperschaften welche gefährliche Abfälle produzieren
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die über 300 kg pro Jahr an gefährlichen Abfällen produzieren.

Betreiber von Abfällen:

- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern
- Händler und Vermittler von Abfällen, mit oder ohne Besitz der Abfälle
- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen
- Gemeinden, ihre Verbunde und die Bezirks- gemeinschaften oder Sonderbetriebe mit dem Zweck der Hausmüllbewirtschaftung.

Befreite Subjekte:

- Wer keine gefährlichen Abfälle produziert, ist von der Abfassung der Abfalljahreerklärung befreit (Bauschutt ist ein nicht gefährlicher Abfall)
- Unternehmen aus der Landwirtschaft, die unter 300 kg an gefährlichen Abfällen (z.B. Altöl, Altbatterien) produzieren.
- Personen, die als Wanderhändler ermächtigt sind, Abfälle zu sammeln und zu befördern, müssen für die Abfälle, die Gegenstand ihrer Handelstätigkeit sind, keine Abfallerklärung einreichen.

Eigene Erklärung für die Kategorie der „aufgegebenen Fahrzeuge“

Auch heuer müssen Autodemonteur und KFZ- Verschrotter lt G.V. 209/2003 eine eigene Erklärung bei der Handelskammer einreichen. Verpflichtet sind all jene Betriebe, die eine Abmeldung der zu entsorgenden Fahrzeuge selbst vornehmen und dies nicht von einem Entsorgungsbetrieb durchführen lassen – da sie damit zum Produzenten des Abfalls werden.

Damit die Erklärung fachgerecht durchgeführt werden kann, ersuchen wir Sie

innerhalb 10. April 2011

folgende Unterlagen bei uns im Büro abzugeben:

- Sondermüllregister
- Beiliegende Tabelle (ausgefüllt)
- Abfallerkennungsscheine
- MUD- Erklärung vom Vorjahr, sofern sie nicht von uns abgefasst wurde

Dr. Viktor Falkensteiner

Arbeit & Soziales

Achtung!!!

Mit 31.03.2011 können keine Wertgutscheine mehr an Teilzeitbeschäftigte oder andere Mitarbeiter, die aufgrund von Arbeitslosenunterstützung, Mobilitätsgeld oder Ausgleichszahlungen eingestellt wurden ausbezahlt werden. Diese Arbeitskräfte werden automatisch abgemeldet und müssen eventuell mittels anderen Vertragsverhältnissen wiedereingestellt werden!!

Es bleibt die Möglichkeit, Wertgutscheine an Rentner und an Studenten unter 25 Jahren auszuzahlen.

Steuerabsetzbeträge für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer (aber auch Rentner und dem Arbeitnehmereinkommen Gleichgestellte), die Einkommen aus dieser Tätigkeit erzielen, können laut Einheitstext zur Einkommensteuer Steuerabsetzbeträge in Anspruch nehmen. Diese Absetzbeträge, nicht zu verwechseln mit den Steuerfreibeträgen, die einen steuerfreien Einkommenssockel ermöglichen, vermindern direkt die ermittelte Steuerschuld, indem sie von dieser abgezogen werden.

Folgende Absetzbeträge betreffen direkt die monatliche Lohnausarbeitung:

- Absetzbeträge für den Zeitraum der lohnabhängigen Arbeit,
- Absetzbeträge für zulasten lebende Familienmitglieder (Kinder und/oder Ehegatte),
- Einige Sonderabsetzbeträge für andere zulasten lebende Personen oder für Familien mit mehr als 4 Kindern.

Mit Ausnahme des Absetzbetrages für Familien mit mehr als 4 Kindern, kann der Absetzbetrag maximal bis zum kompletten Aufsaugen der Steuerschuld angewandt werden. Durch einen Überschuss an Steuerfreibeträgen kann wohlgermerkt kein Steuerguthaben entstehen und er geht praktisch verloren.

Ein Familienmitglied laut Art. 433 ZGB (Ehegatte, Kinder, oder andere zulasten lebende Personen) gilt gesetzlich als zulasten lebend, sobald das Gesamteinkommen der Person die Höchstgrenze von 2.840,51 Euro nicht übersteigt.

Einige Besonderheiten betreffen noch die unterschiedliche Behandlung von Arbeitsverträgen auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit und Absetzbeträge von Pensionen. Da Zeitverträge für Arbeitnehmer eine gewisse Unsicherheit beinhalten wird ihnen im Gegenzug ein höherer Absetzbetrag gewährt, insofern ist es von nicht unerheblicher Bedeutung, dass diese Angabe im Modell CUD ausgewiesen wird (siehe Anhang/Annotazioni des Modell CUD). Bei den Pensionen hängt die Berechnung des Freibetrages vom Alter des Beziehers ab. Der Freibetrag für Pensionisten unter 75 Jahren ist etwas geringer als jener für Pensionisten über 75 Jahren.

Im Folgenden ist ein einfaches Berechnungsbeispiel für den Steuerfreibetrag eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit für ein volles gearbeitetes Kalenderjahr angeführt:

Berechnungsbeispiel

Angabe:

Gesamteinkommen: € 30.000,00

(alle anderen Beträge sind gesetzlich festgelegte Werte)

$$\frac{\text{€ 1.338,00} \times (\text{€ 55.000,00} - \text{€ 30.000,00})}{\text{€ 40.000,00}} = 0,625$$

$$0,625 \times \text{€ 1.338,00} = \text{€ 836,25}$$

Der Steuerfreibetrag für 365 Tage pro Jahr beträgt somit €836,25, für einen Monat beträgt der Freibetrag $\frac{836,25}{365} \times 31$ Tage, also € 71,02.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

April 2011



Montag, 18. April 2011

Monatlich MwSt. –

Abrechnung für März 2011

MwSt. – Absichtserklärungen

Dienstag, 26. April 2011

INTRASTAT – Monatliche Meldung für
März 2011

Montag, 02. Mai 2011

BLACK-List – Monatliche Meldung für
März 2011